



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

21. September 2007

An das
Bundesgericht
strafrechtliche Abteilung
1000 Lausanne 14

Im sog *Tier-KZ-Prozess* gegen mich erhebe ich hiermit

Beschwerde in Strafsachen

gegen die

Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 14. August 2007 (GR060024)

mit den **Anträgen:**

1. Ziffern 1, 2 und 4 bis 6 der angefochtenen Verfügung seien aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. Eventualanträge:

2.1 Es sei festzustellen, dass durch die vom Genfer Untersuchungsrichter Malfanti angeordnete Hausdurchsuchung von Wohnung und Redaktionsbüro des Beschwerdeführers und durch die Beschlagnahmung der Zeitschrift ACUSA-News am 16. Mai 2006 die Pressefreiheit und die Meinungsäusserungsfreiheit (EMRK 10) verletzt wurden.

2.2 Dem BF sei für das Untersuchungsverfahren eine Entschädigung in Höhe von Fr 10'270.35 sowie eine Genugtuung nach Ermessen des Gerichtes zuzusprechen.

2.3 Für das vorinstanzliche Rekursverfahren sei der BF mit Fr 700. - zu entschädigen

Prozessualer Antrag:

Die Beschwerde sei, weil sie Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, in Fünferbesetzung zu beurteilen.

Begründung siehe Ziffer 4.12 g

Begründung der Hauptanträge

A

1. Sachverhalt

1.1

Der Beschwerdeführer (BF) ist Chef-Redaktor der Medien des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT (Association Contre les Usines d'Animaux ACUSA). In den VgT-Medien (Zeitschriften, Internet) werden regelmässig krasse Missstände im Tier- und Konsumentenschutz in der Schweiz thematisiert und wie die Behörden dagegen nichts unternehmen - Missstände, die es in einem funktionierenden demokratischen Rechtsstaat nicht geben dürfte. Der VgT und der BF sind deshalb regelmässig Ziel von staatlichen Schikane- und Terrormassnahme mit dem Zweck einer Mundtotmachung.

1.2

Der VgT gibt unter anderem die französischsprachigen *ACUSA-News* heraus.

1.3

16. Mai 2006 wurde beim BF eine vom Genfer Untersuchungsrichters Malfanti in den Redaktions- und Wohnräumen des BF angeordnete Hausdurchsuchung durchgeführt. Zweck: Beschlagnahmung der noch greifbaren Exemplare der aktuellen Ausgabe der *ACUSA-News* wegen angeblich rassendiskriminierendem Inhalt. Diese Ausgabe der *ACUSA-News* erschien in der ganzen französischsprachigen Schweiz, unter anderem auch in Genf.

1.4

Im Impressum der *ACUSA-News* ist der BF als Chef-Redaktor bezeichnet. Der BF hat seine Verantwortung für den Inhalt der Zeitschrift nicht bestritten. In der vom Genfer Untersuchungsrichter geführten Strafuntersuchung ging es deshalb von Anfang an nur um die Rechtsfrage, ob die inkriminierten Inhalte wie behauptet gegen das Rassendiskriminierungsverbot verstossen.

1.5

Nach der Beschlagnahmung wurde der BF vom Genfer Untersuchungsrichter Malfanti als Angeschuldigter nach Genf zur Einvernahme vorgeladen. Da dies für den ganz im Osten der Schweiz wohnenden BF eine volle Tagesreise quer durch die ganze Schweiz bis in den äussersten Westen bedeutet hätte, stellte er ein Gesuch um rechtshilfweise Einvernahme in seinem Wohnbezirk, wie das in solchen Bagatellfällen üblich ist.

1.6

Der BF begründete das Gesuch um Einvernahme in seinem Wohnkanton auch damit, dass der Kanton Genf örtlich gar nicht zuständig sei, da der Tatort am Wohnort des BF im Kanton Thurgau liegt. Untersuchungsrichter Malfanti lehnte das Gesuch ohne jede Begründung ab. Er wollte die haltlose Strafuntersuchung gegen den BF und den Justiz-Terror gegen ihn persönlich weiterführen, entsprechend der politischen Stimmung in Genf und weil er zu Recht annahm, dass die Strafuntersuchung in der deutschen Schweiz wegen der offensichtlichen Haltlosigkeit der Anschuldigungen sofort eingestellt würde.

1.7

Untersuchungsrichter Malfanti verlangte vom Kanton Thurgau (Wohnsicht des BF) die Verhaftung und Auslieferung des BF nach Genf. Dazu kam es aber nicht, weil der BF dagegen Beschwerde einlegte und der offensichtlich nicht zuständige Genfer Untersuchungsrichter Malfanti die Untersuchung vor Erledigung dieser Beschwerde an den Kanton Zürich abtreten musste, weil dort bereits ein anderes Strafverfahren gegen den BF hängig war.

1.8

Am 1. November 2006 übernahm die Staatsanwaltschaft Winterthur das Verfahren und stellte es tags darauf, am 2. November 2006, sofort ein. Diese Verfahrenseinstellung wurde unter Hinweis auf das Opportunitätsprinzip damit begründet, selbst wenn es bezüglich der vorliegenden Anschuldigungen zu einem Schuldspruch käme, würde dies das Strafmass jedenfalls nicht wesentlich beeinflussen, weil dem BF in dem beim Bezirksgericht Bülach bereits hängigen Verfahren derselbe Vorwurf gemacht werde - nämlich ein "Vergleich zwischen den Massenmorden an Juden im zweiten Weltkrieg und kritizierter Behandlung von Tieren".

1.9

Auf welchen Äusserungen in den ACUSA-News diese Anschuldigung basiert, wurde im gesamten Strafverfahren gezielt offen gelassen und kann weder der Einstellungsverfügung noch dem angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid entnommen werden.

1.10

Zur Frage, was Gegenstand der Anschuldigungen gewesen sei, äussert sich die Vorinstanz einzig wie folgt: "Aufgrund der in der Zeitschrift ACUSA-News in der Ausgabe vom April 2006 auf den Seiten 3 -5 und 20 gemachten und vom Rekurrenten zu verantwortenden vergleichenden Aussagen über die Haltung von Geflügel und Konzentrationslagern während des zweiten Weltkrieges bestand ein dringender Tatverdacht

bezüglich einer Rassendiskriminierung im Sinne von Art 261bis StGB." Welche Äusserungen auf den angegebenen Seiten gemeint sind, wurde offen gelassen.

B

2. Beschwerdegründe

2.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verletzung der Pressefreiheit durch Verbreitung eines Klimas der Unsicherheit und Einschüchterung mittels staatlicher Zwangsmassnahmen gegen die Redaktion einer oppositionellen Zeitschrift unter Vorschubung haltloser, vager Anschuldigungen und anschliessender Verfahrenseinstellung ohne Entschädigung und ohne Beurteilung der Anschuldigung.

2.2

Die Beschwerde wirft grundsätzliche Rechtsfragen auf zur Anwendung des Opportunitätsprinzips im Lichte der Unschuldsvermutung.

3. Haltlosigkeit der Anschuldigungen

3.1

Gemäss Vorinstanz lag der Strafuntersuchung und den Zwangsmassnahmen die Anschuldigung zu Grunde, Rassendiskriminierung begangen zu haben durch "*vergleichenden Aussagen über die Haltung von Geflügel und Konzentrationslager*".

3.2

Der in der Einstellungsverfügung behauptete "Vergleich zwischen dem *Massenmord an Juden* im zweiten Weltkrieg und der kritisierten Behandlung von Tieren" hat die Vorinstanz zu Recht nicht übernommen, denn ein solcher Vergleich findet sich nicht in der inkriminierten ACUSA-News und stellt eine über die Fakten ebenso tendenziös wie unhaltbar hinausgehende Interpretation durch die Staatsanwaltschaft dar. Die Zeitschrift prangert nicht Massentötungen, sondern die Haltungsbedingungen und Ausbeutung von Nutztieren an und vergleicht diese mit den Lebensbedingungen in KZs. Davon betroffen waren nicht nur Juden; die Nazis inhaftierten bekanntlich nicht nur Juden in KZs, sondern zum Beispiel auch oppositionelle Intellektuelle und Zigeuner. Und Stalin, ein noch grösserer Massenmörder als Hitler, liess während seiner Schreckensherrschaft schätzungsweise 20 Millionen Menschen ermorden - ein grosser Teil in den sibirischen Konzentrationslagern. Diese Massen- und Völkermorde waren nicht gegen Juden gerichtet (Literatur: Solschenyzin: "Der Archipel GULAG", Martin Amis: "Kobalder Schreckliche. Die zwanzig

Millionen und das Gelächter.") . In der inkriminierten Ausgabe der ACUSA-News werden nirgends Juden erwähnt und es wird auch nirgends indirekt auf Juden gezielt.

3.3

Aber selbst wenn die heutige unmenschliche Massentierhaltung und -Abschlachtung spezifisch mit dem Elend nur der Juden in den Nazi-KZs verglichen worden wäre, wäre es immer noch unerfindlich, worin darin eine Rassendiskriminierung gesehen werden kann. Die Darstellungen in der inkriminierten Zeitschrift bringen durchwegs grösste Empörung über einen solchen Umgang mit Lebewesen zum Ausdruck; von einer Verharmlosung des Leidens des KZ-Opfer kann deshalb nicht die Rede sein, was von den Vorinstanzen zu Recht auch nicht behauptet wurde. Während der gesamten Untersuchung blieb schleierhaft, welche Äusserungen warum gegen das Rassendiskriminierungsverbot verstossen sollen .

3.4

Die Untersuchung zeigte alle Merkmale politischer Justiz in einem totalitären Staat: Zwangsmassnahmen gegen Oppositionelle, wobei die Anschuldigungen vage gehalten werden, damit deren Haltlosigkeit nicht offensichtlich werden.

3.5

Die Behauptung der Vorinstanz, dem BF werde in dem vor dem Bezirksgericht Bülach hängigen Verfahren "derselbe Vorwurf" gemacht . In jenem Verfahren geht es um den Vergleich schächtender Juden mit Naziverbrechern, also um den Vorwurf der Unmenschlichkeit gegenüber der jüdischen Minderheit, welche Tiere grausam, ohne Betäubung schlachten (schächten) oder dies in Auf trag geben. In der in casu inkriminierten ACUSA-News ist nichts dergleichen zu finden und auch keinerlei sonstige Angriffe gegen Juden bzw jüdisches Verhalten. Es werden nirgends Juden erwähnt, weder ausdrücklich noch andeutungsweise.

Auf diese rechtswidrig Anwendung des Opportunitätsprinzips wird unter Ziffer 4 ausführlicher zurückgekommen.

3.6

Was dem BF gemäss Vorinstanz vorgeworfen wurde, sind wie erwähnt pauschal "*vergleichende Aussagen über die Haltung von Geflügel und Konzentrationslager*". Dieser sogenannte KZ-Vergleich ist in der Literatur weit verbreitet und hat europaweit noch nie zu einer Verurteilung wegen Rassendiskriminierung geführt. Statt dessen gibt es bedeutende Freisprüche.

3.7

Der Begriff "Tier-KZ" wurde vom berühmten Tierforscher und Verfasser eines bekannten mehrbändigen Werkes über Tiere, **Prof Bernhard Grzimek**, in den 60er-Jahren allgemein bekannt gemacht. Wegen

seiner Bezeichnung von Hühnerfabriken als "Hühner -KZ" wurde er in Deutschland vor Gericht gestellt und freigesprochen. In seinem Buch "Vom Grizzlybär zur Brillenschlange" schreibt Prof Grzimek dazu:

"Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Klage eines Eier-Industriellen gegen mich abgewiesen, wonach mir untersagt werden sollte, die ohne Tageslicht in Engstkäfigen gehaltenen Batterie-Hühner als KZ-Hühner zu bezeichnen. Den Ausdruck KZ-Hühner, der im übrigen nicht von mir erfunden worden war, haben die früheren KZ-Insassen Kirchenpräsident Martin Niemöller und Motoren-Erfinder Dr Wankel ausdrücklich gebilligt."

Seither ist der Begriff Tier-KZ in der tierschützerischen Literatur international weit verbreitet.

3.8

Von den von Prof Grzimek zitierten jüdischen Persönlichkeiten sind die folgenden weiteren Äusserungen über Tier-KZs bekannt:

"Ich entsinne mich, dass ich während eines Urlaubaufenthalts von 1967 im russischen Wald bei Cavidovo zum ersten Mal eine solche "Hühnerfabrik" gesehen und besucht habe und dass mein erster Eindruck - und er hat sich später nie geändert - der war: das muss für die armen Tiere ja schlimmer sein als was wir im Konzentrationslager die Jahre hindurch haben ausstehen müssen!"
Martin Niemöller, ehemaliger KZ-Häftling ("Briefe von Dr Felix Wankel und Martin Niemöller")

"Ich selbst war zu Beginn des Nazismus im Gefängnis, und der Reichsstatthalter von Baden erklärte: 'Wankel bleibt darin, bis zum Verrecken und Verfaulen.' Deshalb halte ich es für eine scheinheilige Zweckbehauptung der Hühnerbatterie-Geschäftemacher, dass sich die früheren KZ-Gefangenen durch die Bezeichnung der Hühnerbatterie-Käfighaltung als KZ-Haltung beleidigt fühlen würden. Ich bin überzeugt, dass jeder frühere KZ-Häftling beim Besichtigen einer Batteriehaltung Herrn Prof. Grzimek recht geben wird und erbittert gegen die Errichter, Ausnützer und Verteidiger dieses Tier-KZ Stellung nimmt."

Dr. Felix Wankel (Erfinder des Wankelmotors, in "Briefe von Dr. Felix Wankel und Martin Niemöller")

3.9

Weitere bekannte jüdische Persönlichkeiten haben sich im gleichen Sinne geäußert:

Theodor W Adorno, jüdischer Philosoph und Soziologe, emigrierte während des Dritten Reiches nach England und kehrte 1949 nach Deutschland zurück:

"Auschwitz fängt da an, wo einer im Schlachthof steht und sagt, es sind ja nur Tiere."

Isaac Bashevis Singer, jüdischer Literatur-Nobelpreisträger, im Buch "Feinde, die Geschichte einer Liebe",

"Irgendwo wurde an diesem lieblichen Sommermorgen Geflügel geschlachtet; Treblinka war überall."

Viertes Kapitel, Ziffer 5, (dtv-Ausgabe Seite 98).

"Hermann" verglich den Zoo oft mit einem Konzentrationslager. Die Luft hier war voller Sehnsucht - nach Wüsten, Bergen, Tälern, Höhlen, Familien. Wie die Juden waren die Tiere aus allen Teilen der Welt hierhergeschleppt worden, verdammt zu Isolierung und Langeweile. Manche schrien ihre Not hinaus; andere blieben stumm."

1. Teil, 2. Kapitel, Ziffer 5 (dtv-Ausgabe Seite 50).

Singer als Tierfreund und Vegetarier steht offensichtlich hinter der Aussage seines jüdischen Romanheldes Hermann.

*"Hermann verbrachte den Tag und den Vorabend von Jom Kippur bei Mascha. Schifrah Puah hatte zwei Opferhennen gekauft, eine für sich und eine für Mascha; für Hermann hatte sie einen Hahn kaufen wollen, aber er hatte es verboten. Er hatte jetzt seit einiger Zeit daran gedacht, Vegetarier zu werden. Bei jeder Gelegenheit wies er darauf hin, dass das, **was die Nazis mit den Juden gemacht hatten, dasselbe sei, was die Menschen mit den Tieren machten.**"*

Fünftes Kapitel, Ziffer 4 (dtv-Ausgabe Seite 126).

Isaac Bashevis Singer, im Buch "Der Büsser":

*"Ich beobachtete, wie sich jemand am Nachbartisch über eine Portion Schinken mit Eiern hermachte. Ich war längst zu der Überzeugung gelangt, dass die Art und Weise, wie der Mensch mit den Geschöpfen Gottes umgeht, seinen Idealen und dem ganzen sogenannten Humanismus Hohn spricht. Damit dieser vollgefressene Kerl sich an Schinken delectieren konnte, musste ein Lebewesen aufgezogen, zur Schlachtbank gezerrt, gequält, abgestochen und mit kochendem Wasser abgebrüht werden. Dieser Mensch kam gar nicht auf den Gedanken, dass das Schwein aus dem gleichen Stoff geschaffen war wie er selbst und dass es leiden und sterben musste, bloss damit er das Fleisch verzehren konnte. **'Wenn es um Tiere geht', habe ich mir schon oft gedacht, 'ist jeder Mensch ein Nazi.'** ...*

Der erste Entschluss, den ich fasste, hatte eigentlich nichts mit Religion zu tun, aber für mich war es ein religiöser Entschluss. Nämlich: kein Fleisch und keinen Fisch mehr zu essen - nichts, was einmal lebendig gewesen und zu Ernährungszwecken getötet worden war. Schon als Geschäftsmann, der reich werden wollte, schon als ich andere und auch mich selbst betrog, hatte ich gespürt, dass ich gegen meine Überzeugung lebte und dass meine Lebensweise verlogen und verderbt war. Ich war ein Lügner, obwohl ich Lug und Trug verabscheute...

Ich habe genug gelernt, um zu wissen, dass die Thora das Fleischessen als 'notwendiges Übel' betrachtet. Die Thora spricht verächtlich von denen, die sich nach den Fleischtöpfen sehnen." (dtv-Ausgabe Seite 42).

J. M. Coetzee, jüdischer Literaturnobelpreisträger, im Buch "Das Leben der Tiere", S. Fischer Verlag:

"Ich komme ein letztes Mal auf die Todesstätten um uns herum zurück, die Schlachtstätten, vor denen wir in einer gewaltigen gemeinschaftlichen Anstrengung unsere Herzen verschliessen. Jeden Tag ein neuer Holocaust... (Seite 34)

3.10

Um zu belegen, dass es bei der Anwendung des Rassendiskriminierungsverbotes wie üblich weniger darum geht, WAS gesagt wird, als vielmehr WER etwas sagt, hat der BF bei der Staatsanwaltschaft Winterthur aufgrund obiger Zitate unter Ziffer 3.9 die Beschlagnahme der Bücher von Singer und Coetzee wegen Rassendiskriminierung beantragt. In der Einstellungsverfügung vom 11. Juli 2006 (Akten -Zeichen EIZ C-2/2006/3; veröffentlicht unter www.vgt.ch/id/200-006) hat die Staatsanwaltschaft Winterthur wie zu erwarten war festgestellt, dass solche Vergleiche nicht gegen das Rassendiskriminierungsverbot verstossen. Diese Feststellung ist rechtskräftig.

3.11

Damit ist nachgewiesen, dass der BF aufgrund einer offensichtlich haltlosen Anschuldigung einer Strafuntersuchung mit Zwangsmassnahmen ausgesetzt wurde.

3.12

Die gleiche Staatsanwaltschaft Winterthur hat - sachlich absolut unverständlich - die Einstellungsverfügung vom 4. November 2006 nicht mit der kurz zuvor festgestellten fehlenden Tatbestandsmässigkeit solcher KZ-Vergleiche begründet, sondern - offensichtlich um den BF zu verunsichern und einzuschüchtern - unter rechtswidrige Anwendung des Opportunitätsprinzips. Ausführlicher dazu unten unter Ziffer 4.

3.12

Im Jahr 2004 führte die internationale Tierrechtsorganisation PETA in verschiedenen europäischen Städten, so auch in Zürich, eine Plakat-Kampagne durch, welche vollständig dem KZ-Vergleich gewidmet war:



MASSENMORD



KINDER-SCHLACHTER



WO ES UM TIERE GEHT, WIRD JEDER ZUM NAZI





3.14

Obwohl diese PETA-Kampagne in Zürich für Aufsehen in den Medien sorgte, wurden die Strafbehörden nicht aktiv. Die Kampagne konnte unbehelligt ablaufen, es gab keine Beschlagnahmen und keine strafrechtlichen Folgen.

3.15

Eine Hausdurchsuchung in einem Redaktionsbüro, verbunden mit der Beschlagnahme von Presseerzeugnissen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit dar. Indem gegen den BF wegen dem KZ-Vergleich solche Zwangsmassnahmen angeordnet wurden, gegen den KZ-Vergleich in dieser PETA-Kampagne jedoch nicht, ist die **Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit in diskriminierender Weise verletzt** worden (Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 20 EMRK).

3.16

Diese KZ-Vergleich-Kampagne der PETA führte in Österreich zu einer Anzeige überempfindlicher jüdischer Kreise, analog der Anzeige in casu gegen den BF durch eine jüdische Organisation in Genf. Der

oberste Gerichtshof Österreichs hob das vorinstanzliche Verbot dieser PETA -Kampagne auf mit folgender Begründung (Beilagen 2 und 3): Die plakative Gegenüberstellung von Bildern aus KZs, auf denen ausgemergelte Menschen gezeigt werden und von verschiedenen Tierarten aus der üblichen Massentierhaltung ist rechtmässig und ist unter eines der höchsten demokratischen Grundrechtsgüter zu subsumieren: der Meinungs- und Pressefreiheit. Das Gericht wörtlich: "Die schockierende Wirkung der Fotomontagen ist zum Grossteil vom Thema vorgegeben (durch Menschen brutal verursachtes Leiden anderer). Die Heranziehung eines drastischen Vergleichs dient einem grundsätzlich erlaubten Zweck, nämlich in einer von Werbung reizüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzielen. Das Tierschutzanliegen selber ist gewichtig, gesellschaftspolitisch umstritten und aktuell." .

3.17

Der bekannte österreichische Verhaltensforscher Prof Konrad Lorenz sagte einmal sehr treffend: "Ein Mensch, der ein höheres Säugetier wirklich genau kennt und nicht davon überzeugt wird, dass dieses Wesen Ähnliches erlebt wie er selbst, ist psychisch abnorm und gehört in die psychiatrische Klinik, da eine Schwäche der Du-Evidenz ihn zu einem gemeingefährlichen Monstrum macht."

3.18

Wer glaubt, der Vergleich zwischen dem Leiden von Tieren und Menschen sei moralisch unzulässig oder gar menschenverachtend, der zeigt damit nur seine tierverachtende Einstellung, ethische Rückständigkeit und seelische Blindheit nichtmenschlichen Lebewesen gegenüber (www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich). Eine solche Gesinnung stellt eine Diskriminierung nach Spezies -Zugehörigkeit dar und wird als Spezismus bezeichnet. Es ist ein dem Rassismus analoges Phänomen und beruht auf analogen moralisch-religiös-charakterlichen Verirrungen. (Beilage 4: "Geht der Vergleich zu weit?" EMMA Jan/Feb 2006).

3.19

Die angeordnete Hausdurchsuchung und Beschlagnahme beim BF diente nicht der Beweisbeschaffung. Sachverhalt und Verantwortlichkeit waren klar und bedurften keiner weiteren Beweiserhebungen. Die Hausdurchsuchung und Beschlagnahme wurde angeordnet, um die weitere Verbreitung der Zeitschriften zu verhindern. Die sachlichen und rechtlichen Beurteilungsgrundlage für die Anordnung dieser Zwangsmassnahmen waren genau die gleichen wie später bei der Verfahrenseinstellung. Die Behauptung der Vorinstanz (Seite 5), diese Zwangsmassnahmen seien erforderlich und zweckmässig und für die Einstellung der Strafuntersuchung notwendig gewesen, stellt eine krass falsche, willkürliche Sachverhaltsbeurteilung dar.

3.20

Aufgrund der dargelegten, von anfang an offensichtlichen Haltlosigkeit der Anschuldigung stellten die Zwangsmassnahmen einen nicht notwendigen und deshalb ungerechtfertigten Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit dar. Der BF hat ein Anrecht darauf, dass diese gerichtlich festgestellt wird (Antrag 2.1).

4. Recht auf Beurteilung versus Opportunitätsprinzip

4.1

Zur Anwendung des Opportunitätsprinzips (StGB 52) schreibt Stratenwerth in *Schweizerisches Strafrecht*, AT II (Neuausgabe 2006), §7 N 7:

Unbedenklich ist das nur bei Straftaten, die neben anderen zur Aburteilung stehenden Delikten von untergeordneter Bedeutung sind. Andernfalls darf dem Betroffenen nicht die Chance genommen werden, von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf befreit zu werden: Bestreitet er die Tat, so gibt ihm die Unschuldsvermutung (Artikel 6 Ziff. 2 EMRK) das Recht, die Frage abklären zu lassen.

4.2

Die Vorinstanz stützt sich demgegenüber auf die alte, noch von Donatsch/Schmid vertretene Auffassung, wonach es den Justizbehörden überlassen sei, ob eine erhobene Anschuldigung zu beurteilen sei oder nicht. Sollte das BGer sich dieser Auffassung anschliessen, wird der EGRM einen Grundsatzentscheid zu fällen haben, um der Unschuldsvermutung Nachachtung zu verschaffen.

4.3

In casu bestreitet der BF ausdrücklich den gegen ihn erhobenen Vorwurf, mit dem KZ -Vergleich gegen das Rassendiskriminierungsverbot verstossen zu haben. Die Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen, ohne Beurteilung der Schuldfrage, war deshalb menschenrechtswidrig. Der BF hatte keine Möglichkeit, sich vor der Staatsanwaltschaft Zürich zur Einstellung zu äussern. Damit wurde das rechtliche Gehör verletzt.

4.4

Zudem erfolgte die Verschiebung des Opportunitätsprinzips willkürlich, indem die gleiche Staatsanwaltschaft kurz zuvor in einem analogen Fall zum klaren Schluss kam, solche KZ -Vergleiche seien zulässig (siehe Ziffer 3.12).

Indem mit dem angefochtenen Entscheid zum Ausdruck gebracht wird, beim inkriminierten KZ -Vergleich handle es sich um möglicherweise strafbare Äusserungen, während andererseits die gleiche Staatsanwaltschaft im Singer-Coetzee-Entscheid (siehe oben Ziffer 3.12) analoge, ja sogar noch krassere Vergleiche als nicht tatbestandsmässig erklärt hat, wurde mit der Beschlagnehmung **die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit in diskriminierender Weise verletzt** (EMRK 14 iVm 10) - ebenso wie im PETA-Fall gemäss Ziffer 3.15).

4.5

Darüberhinaus hätte das Opportunitätsprinzip auch deshalb nicht angewendet werden dürfen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren:

4.6

Die von den Vorinstanzen zur Begründung der Anwendung des Opportunitätsprinzips vorgebrachte Behauptung, in dem vor Bezirksgericht Bülach bereits hängigen Strafverfahren sei "derselbe Vorwurf" zu beurteilen (Einstellungsverfügung Seite 2 oben), ist wie unter Ziffer 3.5 dargelegt, unwahr. In jenem Verfahren wird dem BF vorgeworfen, durch den moralisch -charakterlichen Vergleich von Schächtjuden mit Nazischergen die Juden insgesamt als Unmenschen hingestellt zu haben. In casu geht es hingegen nicht um Vorwürfe gegen Schächtjuden und überhaupt nicht um das Schächten noch um eine andere Form jüdischen Verhaltens.

Die Behauptung der Vorinstanz (Seite 6), das vor dem Bezirksgericht hängige Verfahren werde dem BF Aufschluss geben über die Strafbarkeit des ihm in casu vorgeworfenen Vergleiches, ist deshalb im vornherein falsch.

4.7

Aber selbst wenn man abstruserweise den charakterlich-moralischen Vergleich von Schächtjuden und Nazischergen gleichsetzen wollte mit dem Vergleich des Leidens von Tieren in Tierfabriken mit dem Leiden von Menschen in KZs, wäre die Behauptung der Vorinstanz, der BF werde durch das Urteil im hängigen Verfahren Aufschluss erhalten über die Strafbarkeit des KZ-Vergleiches, immer noch falsch, denn die bezüglichen Anklagen werden wegen Verjährung nie zu einer rechtskräftigen Beurteilung kommen, was die Staatsanwaltschaft Winterthur fahrlässig oder gewollt übersehen hat.

4.8

Die Ausserachtlassung der Verjährung der angeblich gleichen Anschuldigungen im hängigen Verfahren vor Bezirksgericht Bülach erfolgte willkürlich, denn angesichts der weit zurückliegenden Anklage war die Verjährung offensichtlich bzw a priori zu vermuten.

4.9

Den Vergleich von Schächtjuden mit Nazischergen hat einzig die Anklageschrift vom 8. August 2000 zum Gegenstand. Darin geht es um Veröffentlichungen aus dem Jahr 1998. Diese Anklage war zum Zeitpunkt der in casu angefochtenen Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft längst verjährt (notabene wegen prozessualer Willkür - ähnlich wie in casu -, weswegen das Verfahren nun zum dritten mal vor dem Bezirksgericht Bülach wiederholt werden muss.).

4.10

Unzutreffend ist auch die Begründung der Vorinstanz, eine Nachtragsanklage in vorliegender Sache würde das hängige Hauptverfahren ungebührlich verzögern. Tatsache ist demgegenüber, dass das Bezirksgericht Bülach die Wiederaufnahme des Hauptverfahrens zum Zeitpunkt der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft noch gar nicht an die Hand genommen hatte und eine Anklageerhebung im vorliegenden

Verfahren wegen dem KZ-Vergleich nicht zu einer wesentlichen Verzögerung geführt hätte - insbesondere da es ja laut Staatsanwaltschaft um einen verbotenen Vergleich geht, der schon Gegenstand des hängigen Verfahrens sei; dieser wäre demzufolge rasch abgeurteilt.

4.11

Die Anwendung des Opportunitätsprinzips war auch willkürlich, weil die Anklage ja in einem selbständigen Verfahren abgeurteilt werden kann, wenn eine Verzögerung des Hauptverfahrens befürchtet wird.

4.12

a) Wie das Opportunitätsprinzip als Mittel eingesetzt wird, um gegen den BF, ein oppositioneller Publizist, ein Klima der Unsicherheit und Einschüchterung zu schaffen, zeigt folgendes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden im bereits mehrfach erwähnten hängigen Verfahren vor dem Bezirksgericht Bülach:

b) In lit c der Anklageschrift vom 28. April 2003 wird dem BF vorgeworfen, in einer Bildlegende das Grinsen eines jüdischen Schächters beim Schächten mit dem Grinsen von Nazischergen beim Foltern von KZ-Häftlingen verglichen zu haben. (Diese Aufnahme, die auf Seite 21 der *VgT-Nachrichten* vom Mai 2002 wiedergegeben ist, wurde von einer Delegation des Schweizerischen Tierschutzverbandes, welche zur Begutachtung des jüdischen Schächtens in den französischen Schlachthof in St Louis eingeladen wurde, gemacht. Ebenso die Aufnahme darunter, welche einen Zigarette rauchenden Schächter während dem heiligen rituellen Schächten zeigt.)

c) Die identische Aufnahme mit der wörtlich identischen Legende war schon früher, in den *VgT-Nachrichten* vom Januar 2001, veröffentlicht worden und Gegenstand einer Strafuntersuchung. Das Verfahren wurde von der Bezirksanwaltschaft Bülach "aus Opportunitätsgründen" eingestellt, wobei offen gelassen wurde, ob der Tatbestand der Rassendiskriminierung erfüllt sei; mit Blick auf das damals schon hängige Verfahren in Bülach sei deswegen jedenfalls nicht mit einer wesentlichen Zusatzstrafe zu rechnen (Einstellungsverfügung vom 6. Dezember 2001, Zeichen: Büro A-4/2001/002001).

d) Somit wurde *im gleichen Verfahren* zuerst eine Strafuntersuchung wegen der identischen Bildlegende eingestellt, wobei offengelassen wurde, ob der Rassismustatbestand erfüllt sei, und später wurde im gleichen Verfahren Anklage erhoben und der BF zu Gefängnis unbedingt verurteilt - wenn auch nicht rechtskräftig. Wegen Verjährung kommt es nicht zu einer rechtskräftigen Beurteilung.

e) Das Obergericht meinte dazu (Urteil vom 29. November 2004), der BF hätte auf die Wiederholung dieser Bildlegende verzichten müssen, da ja deswegen schon einmal ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Das zeigt exemplarisch, wie gezielt - unter Missbrauch des Opportunitätsprinzips - gegen den BF, weil regimekritischer Publizist, ein Klima der Unsicherheit und Einschüchterung geschaffen wird - eine klare Verletzung der Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit.

f) Man kann formalistisch einwenden, dieser Fall sei in vorliegendem Verfahren nicht zu beurteilen. Wo denn sonst? Der BF konnte diesen Bildlegende-Fall wegen Verjährung nirgends zur Beurteilung bringen, es sei denn, er hätte wie in casu ein Feststellungsbegehren gestellt, welches offensichtlich mit der gleichen Begründung wie in casu abgelehnt worden wäre. Im übrigen beliebt auch das Bundesgericht in ständiger Praxis zum Nacheil des BF immer wieder auf frühere Verfahren hinzuweisen.

g) Dieser Bildlegende-Fall zeigt - und das ist relevant für vorliegendes Verfahren - die Bedeutung von Feststellungsbegehren als Schutzmittel gegen Grundrechtsverletzung, wo kein anderer Weg zu einer Beurteilung einer Anschuldigung und damit zur Herstellung von Rechtssicherheit und Wahrung der Unschuldsvermutung führt. Da sich solches immer wiederholt, kommt der vorliegenden Beschwerde grundsätzliche Bedeutung zu. Das ist die Begründung des prozessualen Antrages, das Bundesgericht möge in Fünferbesetzung urteilen.

4.13

Der Fall dieser Bildlegende zeigt überdeutlich das Missbrauchspotential des Opportunitätsprinzips bei unbestimmten Straftatbeständen, bei denen das herrschende Establishment am liebsten überhaupt jede öffentliche Diskussion verhindern würde, und deshalb bestrebt ist, ein Klima der Unsicherheit und Einschüchterung zu verbreiten, um ein politisch unerwünschtes Thema zu tabuisieren. Die Justiz als Mittel der Politik.

Dem von Stratenwerth vertretenen Recht auf Beurteilung kommt deshalb fundamentale Bedeutung, sollen Artikel 6 und 10 EMRK nicht auf weiten Strecken zu wirkungslosen Klauseln verkommen.

4.14

Es ist genau dieser sog **chilling effect** der Anwendung des Opportunitätsprinzips in Fällen unbestimmter Rechtsbegriffe, wo der Angeschuldigte seine Schuld bestreitet, welcher das Bestimmtheitsgebot (Artikel 6 EMRK) vermeiden will. Es ist mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und dem Verbot der strafrechtlichen Unbestimmtheit unvereinbar, wenn vom BF verlangt wird - wie das Obergericht dies getan hat (siehe Ziffer 4.12 lit e), er müsse sich künftig jeglicher Äusserung enthalten, die jemals Gegenstand einer Anzeige war, wenn das Verfahren eingestellt wird ohne Klärung ob und wie weit die inkriminierten Äusserungen tatbeständlich sind. Diese menschenrechtswidrige Auffassung und Gerichtspraxis muss durch Gutheissung der vorliegenden Beschwerde in die von der EMRK vorgegebenen Schranken gewiesen werden.

5. Prozessuales zum Rekursverfahren

5.1

Zur mittelbaren Beeinträchtigung von Grundrechten schreibt Jörg Paul Müller in "Grundrechte in der Schweiz", 3. Auflage, Abschnitt VII "Schutz gegen mittelbare Eingriffe: Problem des 'chilling effect'":

Der traditionelle Eingriff in die Grundrechte freier Kommunikation erfolgt durch Verbote konkreter Äusserungen. Das Grundrecht kann im Ergebnis aber auch dadurch beeinträchtigt werden, dass der Staat auf indirekte Weise vor Meinungsäusserungen abschreckt... (Seite 208)

Die demokratische Auseinandersetzung soll nicht durch Angst vor Repressionen übermässig belastet werden (Seite 209).

5.2

Jedes staatliche Handeln - nicht nur ein Entscheiddispositiv -, welches eine Einschränkung von EMRK - Grundrechten bewirkt, muss vor einem nationalen Gericht angefochten werden können (Rechtsweggarantie gemäss EMRK 6; Jörg Paul Müller: Grundrecht in der Schweiz, 3. Aufl, Seite 496).

5.3

Die Vorinstanz begründet die Abweisung des Rekurses gegen die Einstellungsverfügung bezüglich der beantragten Feststellung einer Verletzung der Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit damit, Angriffsobjekt des Rekurses könne nur das Dispositiv, nicht die Begründung sein. Aufgrund des oben Geagtes stellt dies eine nicht grundrechtskonforme und darum falsche Rechtsanwendung dar, weil der BF durch die Entscheidbegründung grundrechtlich beschwert ist (mittelbare Verletzung der Unschuldsvermutung).

5.4

Die formalistische Begründung im Rekursentscheid geht zielstrebig und willkürlich an der Sache vorbei. Der BF hat in Ziffer 3.2 seines Rekurses das selbständige Recht auf Feststellung begründet. Die Vorinstanzen liessen diese entscheidwesentliche Begründung völlig unbeachtet. Dadurch wurde das *rechtliche Gehör verletzt*.

5.5

Ziffer 3.2 des Rekurses lautet:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beseitigt nicht mehr fortdauernde Menschenrechtsverletzungen in ständiger Praxis durch deren Feststellung sowie Zuspreehung einer Entschädigung. Diesen Weg haben auch die nationalen Gerichte zu gehen, um den Weg vor den EGMR unnötig zu machen und Verurteilungen der Schweiz zu vermeiden. Entsprechende Feststellungen müssen deshalb möglich sein, auch wenn in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich vorgesehen. Diese Auffassung hat auch das Zürcher Kassationsgericht in einem Entscheid vom 3.12.1990 vertreten (SJZ, 1992, Heft 5, Seite 89). Darin wird festgehalten, dass - gestützt auf die EMRK - ein Recht auf Feststellung von in der Untersuchung vorgekommenen Menschenrechtsverletzungen, die sich nicht auf das Urteil ausgewirkt haben, besteht und dass dies sowohl in den Erwägungen wie *auch* im Dispositiv festzuhalten ist.

6. Verletzung der Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit durch eine repressive Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung

6.1

Die Vorinstanz stützt ihren Entscheid auf die Behauptung, "um Beweismittel zu sichern, welche eine Abklärung und Ermittlung des Sachverhaltes erlaubten, waren die Hausdurchsuchung und eine Beschlagnahmung der beanstandeten Ausgabe der ACUSA-News erforderlich und zweckmässig." Diese Behauptung stellt eine krass unzutreffende, aktenwidrige, willkürliche Sachverhaltswürdigung dar.

6.2

Bei der Hausdurchsuchung ging es einzig und allein um die Beschlagnahmung aller noch greifbaren Exemplare der inkriminierten Ausgabe der ACUSA-News. Es ging eben gerade *nicht* um Beweismittelbeschaffung. Die Polizei hatte keinen über die Beschlagnahmung der Zeitschrift hinausgehenden Auftrag.

6.3

Der Sachverhalt war von Anfang an klar und mehr gab es nicht zu beweisen: Zu Beurteilen waren gewisse Textstelle in der Zeitschrift ACUSA-News. Weder die Hausdurchsuchung noch andere Ermittlungen führten im Laufe der Untersuchung zu neuen, relevanten Tatsachenfeststellungen. Die Staatsanwaltschaft erliess ihre Einstellungsverfügung aufgrund der genau gleichen Aktenlage bezüglich Sachverhalt und Verantwortlichkeit, aufgrund dessen der Genfer Untersuchungsrichter Malfanti zuvor eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung anordnete.

6.4

Es ist auch unerfindlich, welche relevanten Beweismittel die Hausdurchsuchung hätte liefern können. Die Vorinstanz vermag denn auch keine solchen zu nennen, sondern ergeht sich in Allgemeinplätzen ohne Würdigung der konkreten Umstände. Der angefochtene Entscheid stützt sich auf eine willkürliche Sachverhaltswürdigung.

6.5

Die Beschlagnahmung einer aktuellen Ausgabe einer Zeitschrift, die bereits gedruckt ist und sich im Versand befindet, stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit dar. Diese schwerwiegende Zwangsmassnahme wurde aufgrund einer offensichtlich haltlosen Anzeige (siehe oben Ziffer 2) erlassen, die so haltlos oder zumindest leichtgewichtig ist, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach Übernahme vom Kanton Genf sofort einstellte. Die Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung war deshalb zumindest unverhältnismässig.

6.6

Zur Notwendigkeit der Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung der Zeitschriften äussert sich die Vorinstanz nur mit Allgemeinplätzen. Ein Grundrechtseingriff darf jedoch nicht schematisch erfolgen,

sondern erfordert gemäss Praxis des EGMR in jedem Einzelfall eine sorgfältige Abwägung anhand der konkreten Umstände. Dies wurde unterlassen - unter Missachtung des rechtlichen Gehörs, was zwingend die Rückweisung an die Vorinstanz, die einzige Instanz mit voller Kognition, verlangt.

7. Entschädigung für das Untersuchungsverfahren und Verletzung des rechtlichen Gehörs

7.1

Die Übernahme des Verfahrens durch den Kanton Zürich wurde dem BF nicht mitgeteilt. Die beabsichtigte Einstellung wurde ihm ebensowenig angekündigt. Der BF wurde von der von der Staatsanwaltschaft Winterthur sofort nach Übernahme des Verfahrens verfügten Einstellung überrumpelt. Die Einstellungsverfügung erging zur Unzeit während der Hängigkeit des Verfahrens vor dem Bundesstrafgericht zur Festlegung der örtlichen Zuständigkeit. Der BF erhielt keine Gelegenheit, sich zur Verfahrenseinstellung zu äussern, Anträge zu stellen und Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Dadurch hat die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör im Sinne von EMRK 6 verletzt (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Auflage, § 109, Rz 11) und den BF damit zum Rekurs gezwungen. Auf diese Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Rekurs Ziff 5.1) ist die Vorinstanz mit keinem Wort eingegangen; damit hat sie das rechtliche Gehör auch ihrerseits verletzt. Dies zieht zwingend die Rückweisung an die Vorinstanz nach sich.

7.2

In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft wird behauptet (Ziffer 3), dem BF seien keine erheblichen Umtriebe entstanden und er habe keine Beeinträchtigungen hinnehmen müssen, welche eine Umtriebsentschädigung oder eine Genugtuung rechtfertigen würden.

Die Vorinstanz hat offenbar die Akten nicht konsultiert, anders ist diese Behauptung nicht zu erklären.

7.3

Der Ablauf des Verfahrens ist im Internet unter www.vgt.ch/id/200-006 ausführlich dargestellt. Es kann nicht willkürlich behauptet werden, der BF habe keine wesentlichen Umtriebe und Beeinträchtigungen erlitten.

7.4

Die Auffassung der Vorinstanz, die Verweigerung einer Entschädigung und Genugtuung sei dadurch gerechtfertigt, dass der Kanton Zürich nur über die Entschädigung für Umtriebe und Beeinträchtigungen nach Übernahme des Verfahrens zu entscheiden habe, widerspricht dem klaren Wortlaut von § 44 StPO, der vorbehaltlos festlegt, dass in der Einstellungsverfügung über die Verfahrens-Entschädigung zu entscheiden ist (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Auflage, § 109, Rz 11; Donatsch/Schmid, Kommentar zur StPO des Kantons ZH, § 43, Rz 28).

7.5

Bei einer Verurteilung wird im Schlusssentscheid über die Kosten des gesamten Verfahrens, einschliesslich der in anderen Kantonen geführten Untersuchung, entschieden; der entscheidende Kanton rechnet dann mit den anderen beteiligten Kantonen ab (§ 42 bis § 44 StPO).

Analog nimmt der entscheidende Kanton bei Freispruch oder Einstellung ggf Rückgriff auf Dritte, welche das Verfahren leichtfertig ausgelöst haben (Hauser/Schweri, § 109, Rz 13; Donatsch/Schmid, Kommentar zur StPO des Kantons ZH, § 44, Rz 1) und mutet dem zu Unrecht Angeschuldigten nicht zu, selber gegenüber Dritten (Anzeigeerstatte) Verfahrenskosten und Umtriebsentschädigungen geltend zu machen; für eine solche Regelung würde eine gesetzliche Grundlage fehlen.

Der entscheidende Kanton, der den staatlichen Strafanspruch vertritt, entscheidet somit über die Kosten des ganzen Verfahrens ebenso wie über den Rückgriff auf Dritte. Für eine davon abweichende Regelung der Entschädigung fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

7.7

In der Kosten- und Entschädigungsregelung gemäss § 42 bis 44 StPO ist stets klar von "der Untersuchung" die Rede. Nirgends finden sich Anzeichen, es könnte nur der Untersuchungsschnitt im zuletzt das Verfahren führenden Kanton gemeint sein.

7.8

Es kann deshalb nicht willkürlich behauptet werden, bei einer Einstellung würden für die Entschädigung andere Regeln gelten als für die Verfahrenskosten und der zuletzt das Verfahren führende Kanton habe im Kostenentscheid nur über die Entschädigung zu befinden, die sich aus dem von ihm geführten Untersuchungsschnitt ergebe, bloss weil das dem entscheidenden Kanton administrativen Aufwand für die staatsinterne Abrechnung abnimmt.

7.9

Die gegenteilige Auffassung der ist umso willkürlicher, als sie zu einem stossenden Ergebnis führt, nämlich dazu, dass der zu Unrecht Strafverfolgte nach Einstellung des Verfahrens gezwungen würde, einen Anwalt zu beauftragen, bloss um seine Entschädigung gegenüber dem Staat durchzusetzen. Die Geltendmachung einer Verfahrensentschädigung bei einem früher im Verfahren beteiligten Kanton ist nirgends geregelt und wirft schwierige prozessuale Fragen auf, welche zumindest einen juristischen Laien, wahrscheinlich aber auch manchen Anwalt, überfordern, was mit einem entsprechenden Prozessrisiko verbunden ist. Bei welcher Instanz und auf welchem Weg (Zivilklage, verwaltungsrechtliche Klage?) hätte in casu der BF seine Entschädigungsforderung im Kanton Genf durchzusetzen?

7.10

Die vorinstanzliche Auffassung hätte zur Folge, dass ein mittelloser, zu Unrecht Zwangsmaßnahmen ausgesetzter Strafverfolgter nach Einstellung des Verfahrens auf die Geltendmachung seiner berechtigten Entschädigungsforderungen praktisch verzichten müsste, wenn er sich nach Abschluss des Verfahrens, in

dem er möglicherweise unentgeltlich verteidigt wurde, keinen Anwalt leisten kann zur Einforderung der Entschädigung, denn laut Bundesgericht ist das nicht mehr Teil des Strafverfahrens (BGE 108 IA 17 f). Ein nicht Mittelloser müsste analog ein unberechenbares finanzielles Risiko für Anwalts- und allfällige Gerichtskosten eingehen.

7.11

Einen zu Unrecht Strafverfolgten nachträglich noch so zu "bestrafen", bloss weil der Staat, der ihn zu Unrecht verfolgt hat, damit etwas administrative Arbeit abschieben kann, läuft dem Gerechtigkeitsgedanken in stossender Weise zuwider.

7.12

Die vorinstanzliche Auffassung ist nicht nur stossend, sondern verletzt auch EMRK -Garantien, wenn - wie in casu - die Zwangsmassnahmen mit einer Verletzung von EMRK -Garantien verbunden waren. In casu: Verletzung der Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit (EMRK 10), Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (EMRK 7), Verletzung der Garantien eines fairen Verfahrens (EMRK 6).

7.13

Die Vorinstanz verweist auf einen alten Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1982 (BGE 108 IA 17 f), in welchem das Bundesgericht zum Schluss kam, dass der zu Unrecht Angeschuldigte seine Entschädigung nicht beim einstellenden Kanton geltend zu machen, sondern beim Verursachenden. Das Bundesgericht beruft sich dabei auf Bestimmungen des StGB und der BStP, die inzwischen in grossen Revisionen dieser Gesetze aufgehoben worden sind. Die unbesehene Berufung auf diesen Entscheid durch die Vorinstanz ist deshalb unhaltbar.

7.14

Im Entwurf zur eidgenössischen StPO wird die bisherige Regelung der StPO des Kantons Zürich und analog der meisten Kantone, wonach im Schlussentscheid über die Kosten- und Entschädigung des (ganzen) Verfahrens zu entscheiden ist, klar weitergeführt und die Auffassung gemäss BGE 108 IA 17 nicht übernommen:

3. Kapitel: Entschädigung und Genugtuung

1. Abschnitt: Beschuldigte Person

Art. 437 Ansprüche

1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf:

- a. Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte;*
- b. Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind;*
- c. Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug.*

2 Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte

Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen.

"Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen." Nicht nur einen Teil des Anspruchs!

7.15

Andererseits hält das Bundesgericht im erwähnten Entscheid grundsätzlich fest:

Es ist selbstverständlich, dass in Fällen, in denen sowohl das Recht des für die Untersuchungshandlung verantwortlichen Kantons wie das Recht des das Verfahren übernehmenden und in der Folge einstellenden Kantons eine Entschädigung vorsieht, auf jeden Fall der eine oder der andere Kanton über die Entschädigung befinden muss. Der Wechsel des Gerichtsstandes darf nicht zur Folge haben, dass die Entschädigungsfrage überhaupt nicht entschieden wird.

Gegen diesen Grundsatz verstösst in casu der Einstellungsentscheid der Staatsanwaltschaft, aus folgendem Grund:

Der Kanton Zürich, vertreten durch die Staatsanwaltschaft Winterthur, hat über Kosten, Entschädigung und Genugtuung entschieden (nicht nur über einen Anteil) .

Und zwar willkürlich dahingehend, mangels erheblicher Umtriebe und mangels schwerer Beeinträchtigung sei dem Angeschuldigten weder eine Umtriebsentschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen.

Gemäss Auffassung der Vorinstanz betrifft dieser Entscheid nur den Verfahrensabschnitt im Kanton Zürich.

Damit verletzt die Kostenregelung in der angefochtenen Einstellungsverfügung obigen Grundsatz des Bundesgerichts.

7.16

Wenn die Vorinstanz angesichts dieses Kostenentseides, in welchem Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche des BF pauschal und vorbehaltlos verneint wurden, die Auffassung vertritt, der BF habe die Entschädigung und Genugtuung beim Kanton Genf geltend zu machen, so ist das zynisch: Wie soll der BF im Kanton Genf eine Entschädigung durchsetzen aufgrund eines Einstellungsentseides, in dem festgehalten ist, es sei ihm "mangels erheblicher Umtriebe und mangels schwerer Beeinträchtigung " weder eine Umtriebsentschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen?!

7.17

Und an welche Behörde hätte sich der BF in Genf überhaupt zu richten? Der Kanton Genf hat nie einen Entscheid erlassen, den der BF hinsichtlich der Entschädigungsfrage hätte anfechten können. Das Verfahren im Kanton Genf ist längst erledigt.

7.18

Die Entschädigungsforderung gemäss Ziffer 2.2 des Rechtsbegehrens setzt sich wie folgt zusammen und wurde von der Vorinstanz materiell nicht bestritten:

Kosten für anwaltliche Vertretung und Beratung gemäss Rechnung:	Fr 8270.35
Entschädigung für eigenen Aufwand des BF in den Abschnitten des Verfahrens ohne anwaltliche Vertretung:	<u>Fr 2000.-</u>
Total Entschädigungsforderung	Fr 10270.35

7.19

Ferner hat der BF Anspruch auf eine Genugtuung für die durchgeführten und angedrohten unnötigen und unverhältnismässigen Zwangsmassnahmen:

a) Hausdurchsuchung in den Wohn- und Arbeitsräumen des BF am 16. Mai 2006

b) Androhung einer Zwangszuführung nach Genf und drohendes illegales, staatliches Kidnapping, welches eine erhebliche psychische Belastung des BF und seiner Familie darstellte:

b1)

Mit schriftlicher Vorladung vom 9. Juni 2006 (mandat de comparution) wurde der BF auf gefordert, in Genf zur Einvernahme als Angeschuldigter zu erscheinen. Die Vorladung war nicht unterschrieben (*auch kein Stempel*) und enthielt keine Rechtsmittelbelehrung und auch keine Androhung von Zwangsmassnahmen für den Fall des Nichterscheinens. Mit Schreiben vom 18. August 2006 annullierte der Genfer Untersuchungsrichter die Vorladung vom 9. Juni 2006 und erliess am 25. August 2006 eine neue Vorladung im gleichen Stil wie diejenige vom 9. Juni 2006 auf den 25. September 2006. Die Vorladung war in Französisch abgefasst. Am 30. August 2006 erhielt der BF die gleiche Vorladung nochmals - je in Französisch und in Deutsch. Mit Schreiben vom 30. August 2006 teilte der BF dem Genfer Untersuchungsrichter mit, er verweigere die Aussage und er beantrage eine rechtshilfweise Einvernahme in seinem Wohnbezirk Münchwilen, da eine Tagesreise aus der Ostschweiz nach Genf, nur um die Aussageverweigerung zu Protokoll zugeben, unverhältnismässig sei. Dieses Gesuch wurde nicht behandelt. Am 22. September 2006 erhob der BF deshalb bei der Anklagekammer des Kantons Genf Rekurs wegen Rechtsverweigerung und Willkür. Unter Ziffer 1 dieses Rekurses wies der BF auch darauf hin, dass die örtliche Zuständigkeit klarerweise nicht in Genf liege.

b2)

Gleichentags schickte der BF dem vom Genfer Untersuchungsrichter um Rechtshilfe angegangenen Bezirksamt Münchwilen eine Kopie dieses Rekurses und wies im Begleitschreiben auf die Haltlosigkeit der Anschuldigung und auf die Unverhältnismässigkeit der Verweigerung der rechtshilfweisen Einvernahme in Münchwilen hin, ferner auch auf den Umstand, dass der inkriminierte Inhalt der ACUSA-News politischer Natur ist, es sich also um ein politisches Mediendelikt, begangen in Tuttwil im Kanton Thurgau, handle, und dass deshalb gemäss StGB 352.2 eine Auslieferung nach Genf nur mit Bewilligung durch den ersuchten Kanton Thurgau zulässig sei.

b3)

Mit Schreiben vom 25. September 2006 schickte die Genfer Anklagekammer den Rekurs an den BF zurück mit der Aufforderung, diesen unverzüglich auf Französisch zu übersetzen. Die Begründung im Rekurs, weshalb der BF die deutsche Sprache gewählt hatte, blieb unbeachtet.

b4)

Mit Antwortschreiben vom 27. September 2006 auf das Ersuchen um Auslieferung nach Genf schlug das Bezirksamt Münchwilen dem Genfer Untersuchungsrichter vor, vorerst den Entscheid der Anklagekammer abzuwarten oder den Fall zuständigkeitshalber an den Kanton Zürich abzutreten.

b5)

Mit Antwortschreiben vom 1. Oktober 2006 schickte der BF den Rekurs erneut an die Anklagekammer des Kantons Genf und beantragte die Übersetzung durch einen Dolmetscher.

b6)

Mit Entscheid vom 6. Oktober 2006 trat die Anklagekammer des Kantons Genf auf den Rekurs nicht ein, ging auch auf den Antrag auf deutsche Übersetzung nicht ein, schickte dem BF den französischen Rekursentscheid ohne Übersetzung und trat auch auf den Antrag nach einem amtlichen Verteidiger nicht ein - alles ohne jede Begründung und erneut unter Missachtung des Rechts auf einen Dolmetscher bzw des Rechts jedes Beschuldigten, sich in seiner Sprache verteidigen zu können (Verletzung von EMRK 6).

b7)

Die Anklagekammer trat auf den Rekurs nicht ein mit der Begründung, sie sei nicht Rekursinstanz.

b8)

Vor Bundesgericht machte der BF eine Verletzung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes geltend, dass aus einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil entstehen darf. Unverständlicherweise wies das Bundesgericht die Beschwerde ab. Die Begründung ist dem BF nicht klar, weil das Bundesgericht den Entscheid französisch abfasste, ebenfalls unter Missachtung des Rechts auf einen Dolmetscher (Verletzung von EMRK 6).

b9)

Gemäss den Garantien eines fairen Verfahrens nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) hat ein Beschuldigter ein Anrecht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher sowie das Recht, sich in seiner Sprache verteidigen zu können (*Villiger: Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz 528 und 529; im gleichen Sinne: Jörg Paul Müller: Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Seite 145/146 und Ergänzungsband von Markus Schefer Seite 102-104; Niklaus Schmid: Strafprozessrecht, 4. Auflage, N 255 a*). Zur Verteidigung gehört auch das Ergreifen von Rechtsmitteln. Das Recht auf Verteidigung in der eigenen Sprache schliesst mit anderen Worten das Recht auf Ergreifung von Rechtsmitteln in der eigenen Sprache ein. Diese Konventionsgarantie geht kantonalrechtlichen (*oder auch konkordatsrechtlichen*) Verfahrensvorschriften als höherrangiges Recht vor.

b10)

Im vorliegenden Fall gewähren jedoch selbst die Bestimmungen des der EMRK untergeordneten Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (*nachfolgend Konkordat genannt*) dem BF das Recht auf einen Dolmetscher/Übersetzer: Gemäss Art. 5 Ziff. 3 des Konkordats hat ein Beschuldigter, der die Sprache der mit der Sache befassten Behörde nicht versteht, das Recht auf eine Übersetzung. Art. 5 Ziff. 3 des Konkordats setzt

ausdrücklich einen „Entscheid“ voraus, was auf den angefochtenen Entscheid der Anklagekammer zweifellos zutrifft.

b11)

Das Konkordat gewährt auch für eine Rechtsmittelbeilegung das Recht auf eine Übersetzung: Gemäss Art. 13 des Konkordats kann ein Rechtsmittel alternativ zur Sprache der mit der Sache befassten Behörde (*Genf, d.h. französisch*) ausdrücklich auch in der Sprache des Ortes abgefasst werden, wo der Entscheid vollstreckt wird. Die Vollstreckung der angefochtenen und im Rekursentscheid geschützten Vorladung nach Genf würde am Aufenthaltsort des Beschuldigten, also im deutschsprachigen Thurgau stattfinden.

b12)

Gemäss Art. 12 des Konkordats muss eine Vorladung oder ein Vorführbefehl eine Rechtsmittelbelehrung mit Rechtsmittelinstanz und Rechtsmittelfrist enthalten. Beides fehlte in der Vorladung und im Vorführbefehl; diese waren formell rechtswidrig und materiell unverhältnismässig.

b13) Trotz diesen formellen Mängeln des Rechtshilfesuch, trotz der offensichtlichen Unzuständigkeit der Genfer Justiz und der offensichtlichen politischen Justizwillkür und obwohl der Kanton Thurgau die Auslieferung hätte verweigern können gestützt auf StGB 352, bewilligte der notorisch VgT-feindliche Thurgauer Staatsanwalt Riquet Heller die Auslieferung aus unsachlichen Gründen (siehe das Ausstandsbegehren gegen ihn und die Beschwerde gegen seine Auslieferungsverfügung). Der BF musste deshalb über Tage und Wochen mit seiner plötzlichen Verhaftung rechnen.

Und das alles wegen einer rechtlich haltlosen, politisch motivierten Anschuldigung.

8. Entschädigung für das Rekursverfahren

Die Entschädigungsforderung gemäss Ziffer 2.3 des Rechtsbegehrens ergibt sich aus Ziffer 5.3 der angefochtenen Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen:

1. der angefochtene Entscheid

2. Urteil des Obersten Gerichtshofes Österreich zur PETA -Kampagne "Holocaust auf Ihrem Teller"
3. Zusammenfassung und Kommentar zum Urteil des Obersten Gerichtshofes Österreichs
4. "Geht der Vergleich zu weit?" EMMA Jan/Feb 2006